

Absender

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer*

E-Mail-Adresse*



An den
Landkreis Holzminden
Umwelt- und Naturschutz
Untere Abfallbehörde
Bürgermeister-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

per E-Mail: abfall@landkreis-holzminden.de
per Fax: 05531/ 707-6382

Bei Rückfragen: 05531/ 707-382

**Antrag zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibseln
gemäß § 2 Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)**

Antragsteller(in)

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer*

E-Mail-Adresse*

Verantwortliche(r) (falls abweichend vom/ von Antragsteller(in))

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer*

E-Mail-Adresse*

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind optional!

Angaben zur Örtlichkeit der beabsichtigten Verbrennung

Gemarkung

Flur

Flurstück

Grundstücksgröße in m²

Mooriger Untergrund

Wasserschutzgebiet Zone I

Ja ☐ Nein ☐

Ja ☐ Nein ☐

Art der pflanzlichen Abfälle

Menge der pflanzlichen Abfälle

Die pflanzlichen Abfälle sind an dem Verbrennungsort angefallen?

Ja ☐ Nein ☐

Ist der pflanzliche Abfall mit Schadstoffen belastet?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, um welche Schadstoffe handelt es sich?

Vorgesehener Termin der Verbrennung?

Vorgesehener Beginn und Ende der Verbrennung?

Von

Uhr bis

Uhr

Angaben zur Notwendigkeit der Verbrennung/ Erfüllung der Voraussetzungen

Es ist hier Nachzuweisen das eine Verwertung/ Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Des Weiteren ist zu erklären, warum keine andere Möglichkeit (z.B. Schreddern, Überlassung an Dritte etc.) vor Ort möglich ist. Die Voraussetzungen der PflAbfVO sind zu beachten. (ggf. Extrablatt verwenden)

Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel

|

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig vom Antragsteller unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen, an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Holzminden zu senden. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden muss. Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind Voraussetzung für die Bearbeitung Ihres Antrags. Soweit die Beteiligung anderer öffentlicher Stellen zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich ist, werden die Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an die zu beteiligenden Stellen übermittelt. Erhebung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite des Landkreises Holzminden unter nachfolgendem Link einsehbar: www.landkreis-holzminden.de/Datenschutz

Hinweise zum „Antrag zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibseln gemäß § 2 Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)“

Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen (keine Bioabfälle).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des Wohles der Allgemeinheit sind grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände zum angegebenen Brandort (Durchmesser der Feuerstelle 1 m) einzuhalten.

Im Allgemeinen 50 Meter zu Gebäuden, jedoch 100 Meter zu

- Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder mit weicher Bedachung,
- Öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
- Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
- Zeltplätzen oder anderen Erholungseinrichtungen,
- Energieversorgungsanlagen, wenn die pflanzlichen Abfälle in Haufen verbrannt werden,
- und 300 Meter zu Kranken- und Pflegeanstalten.

50 Meter zu Flurgehölzen (z.B. Windschutzstreifen, Baumreihen, Einzelbäumen oder Gebüsch und nicht abgeernteten Feldern).

Verbrennungsverbote gemäß § 4 PflAbfVO

1. Es ist verboten pflanzliche Abfälle oder Treibsel zu verbrennen
 - bei Inversionswetterlagen,
 - bei lang anhaltender trockener Witterung,
 - bei lang anhaltender feuchter Witterung,
 - bei Regen und
 - bei starkem Wind
2. Eine Belästigung des Straßenverkehrs und Personen in unmittelbarer Umgebung durch übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
3. Das Feuer ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
4. Beim Verlassen der Feuerstelle ist darauf zu achten, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
5. Das Feuer darf nur durch das Aufsichtspersonal beherrschbare Größe haben.
6. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
7. Das Feuer darf nicht mit Brandbeschleunigern oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.

Anzeige

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch den Vordruck „Antrag zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibseln gemäß § 2 Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)“ 6 Werktage vor dem Tag des geplanten Verbrennens bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Holzminden schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) zu beantragen. Bitte unterschreiben Sie den Antrag eigenhändig.

Gebühren

Die Prüfung Ihres Antrags ist gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils erforderlichen Zeitaufwand. Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn der Antrag nach erfolgter Prüfung ggf. abgelehnt wird.